



Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 65 51
Fax +41 71 353 68 33
bau.volkswirtschaft@ar.ch
www.ar.ch

Departementssekretariat Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

A-Post Plus

Herr
Hans Rudolf Höhener
Wies 2
9042 Speicher

Michael Baumann
Leiter Rechtsdienst
Tel. +41 71 353 68 31
michael.baumann@ar.ch

Herisau, 13. Februar 2023

Rekurs von Hans Rudolf Höhener, Speicher, und Weiteren, vertreten durch Hans Rudolf Höhener, Speicher, gegen den Bau- und Einspracheentscheid der Baubewilligungskommission Speicher vom 11. Februar 2022 betreffend Umbau Mobilfunkantennenanlage, Parz. Nr. 1111, Speicher

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement Bau und Volkswirtschaft hat den Rekurs in oben genannter Angelegenheit behandelt. In der Beilage erhalten Sie den Entscheid.

Freundliche Grüsse

Michael Baumann

Ø SLe

5000.2022-0753

Herisau, 9. Februar 2023

Rekurs von Hans Rudolf Höhener, Speicher, und Weiteren, vertreten durch Hans Rudolf Höhener, Speicher, gegen den Baugesuchs- und Einspracheentscheid der Baubewilligungskommission Speicher vom 11. Februar 2022 betreffend Umbau Mobilfunkantennenanlage, Parz. Nr. 1111, Speicher

A. Sachverhalt

1. Die Swisscom Immobilien AG ist die Eigentümerin der Parz. Nr. 1111 in Speicher, auf welcher sich das Gebäude Assek.-Nr. 1096 befindet. Auf diesem Gebäude befindet sich eine Mobilfunkanlage der Swisscom (Schweiz) AG. Der Zonenplan "Nutzung" der Gemeinde Speicher weist die Parz. Nr. 1111 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu.

Auszug aus dem Zonenplan "Nutzung", GIS AR (nordorientiert), Februar 2023



2. Am 11. November 2020 reichte die Swisscom (Schweiz) AG ein Baugesuch für den Umbau der Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Assek.-Nr. 1096 auf der Parz. Nr. 1111 ein. Das Baugesuch sieht den Ersatz des Antennenmasts und die Installation von neuen adaptiven Antennen gemäss dem Standortdatenblatt vom 7. Juli 2020 vor.

3. Während der öffentlichen Auflage des Baugesuchs, welche vom 27. November 2020 bis zum 16. Dezember 2020 dauerte, erhoben Hans Rudolf Höhener und 186 Mitunterzeichnende mit neun Eingaben Einsprache bei der Baubewilligungskommission Speicher mit dem Antrag, das Baugesuch sei abzuweisen.
4. Mit Baugesuchs- und Einspracheentscheid vom 11. Februar 2022 erteilte die Baubewilligungskommission Speicher die Baubewilligung für den Umbau der Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Assek. Nr. 1096 auf der Parz. Nr. 1111 unter Auflagen und Bedingungen und wies die Einsprachen von Hans Rudolf Höhener und den Mitunterzeichnenden vollumfänglich ab. Zusammen mit dem Baugesuchs- und Einspracheentscheid der Baubewilligungskommission Speicher vom 11. Februar 2022 wurde der im koordinierten Verfahren zu eröffnende Bau- und Einspracheentscheid Umwelt- und Gewässerschutz des Amtes für Umwelt vom 22. Dezember 2021 zugestellt.
5. Gegen diesen Entscheid erhoben Hans Rudolf Höhener und Ute Abderhalden, Hans Bolliger, Elio und Lana Böni, Maya Bont, Christian und Hildegard Breitenmoser, Andreas Brunner und Ursula Federer Brunner, Bruno und Andrea Brunner, Dominique Buff, Daniel und Elisabeth Büche, Simona D'Intino, die Drogerie Sonderegger GmbH, Elisabeth Fäs, Ursula Fässler, Rosmarie Frei, Gabriela Fuchs, Marisa und Mäddel Fuchs, Christoph Gschwend, die Hans Rentsch AG, Erica Inauen, Tobias und Katharina Kaeser, Christian Lanker und Maria del Carmen, Peter Mahler, Petra Martinet, Christos Mitselos, Christina Mouttet, Heinz Naef-Stückelberger, Jonathan und Ursina Naef, Dorothea Natau, Pascale Nold, Maximilian Ostertag, Erna Osterwalder, Hildegard Petri, Johann Raggenbass, Franziska Raymann, die Sananutrin GmbH, Ruth Saxer Brägger, Eric Schaffhauser und Katrin Näf, Marlene Schildknecht, Ursula Schildknecht, Sonja und Hansjörg Schläpfer, Rupert Schmidheiny, Urs Schrag, Albert und Melania Seitz, Beat Seitz, Meinrad und Griselda Sonderegger, Tabea Sonderegger, Daniela Sorgius, Georgiana Spitaleri-Popescu, Kurt und Barbara Spycher, Nichole Stacher, Theo Strässle, Verena Süess, Fredy Thalmann, Willy Troxler, Diez von Hardenberg, Weibel Züst, Theodor Wipf, Othmar Zanettin sowie Daniel und Fabienne Zuberbühler (im Folgenden: Rekurrenten), vertreten durch Hans Rudolf Höhener, mit Eingabe vom 6. März 2022 (eingegangen am 8. März 2022) Rekurs beim Departement Bau und Volkswirtschaft mit den folgenden Anträgen:

Hauptanträge

1. *In Gutheissung des Rekurses sei der Entscheid der Baubewilligungskommission Speicher vom 11.2.2022 und der Entscheid des AFU Herisau vom 22.12.2021 aufzuheben und der Senderbetreiberin die Baubewilligung zu verweigern.*
2. *Unter den gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.*
3. *Es sei den Rekurrenten angesichts des ausserordentlich grossen Aufwands für die technischen und rechtlichen Abklärungen eine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen.*

Sistierungsanträge

4. *Es sei das Verfahren zu sistieren, bis das Bundesgericht einen Grundsatzentscheid bezüglich Mobilfunk-Basisstationen gefällt und die Grundlagen für deren Bewertung im Hinblick auf die Gesundheit für Antennenanwohner festgelegt hat.*
5. *Es sei das Verfahren zu sistieren, bis ein Bericht des BAFU vorliegt, dass die vom Bundesgericht in seinem Urteil vom 3.9.2021 Urteil 1C_97/2018 gerügten Mängel des QS-Systems behoben sind, zumindest für den Kanton Appenzell AR.*
6. *Es sei das Verfahren zu sistieren, bis das BAFU nachvollziehbar begründet hat, weshalb die stark gepulste und hochvariable, unregelmässige Strahlung von adaptiv betriebenen Antennen nicht zu grösseren Gesundheitseffekten führen soll als die Strahlung bisheriger konventioneller Antennen.*

7. *Es sei das Verfahren zu sistieren, bis ein unabhängiges Gutachten vorliegt zur Frage, ob die Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV gestützt auf die aktuelle, wissenschaftliche Studienlage gesetzes- und verfassungskonform sind. Darin sei zu klären, mit welchen Grenzwerten im Hinblick auf nachgewiesene nichtthermisch bedingte Gesundheitsgefährdungen die notwendige Sicherheitsmarge, auch für verletzte Personengruppen, gewährleistet wäre.*
8. *Es sei das Verfahren zu sistieren, bis ein zertifiziertes und auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegen.*

Verfahrensanträge

9. *Dem vorliegenden Rekurs sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.*
 10. *Es sei beim Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht der Universität Fribourg ein umfangreiches Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, um die Verfassungs- und Rechtmässigkeit der NISV-Änderung vom 17.12.2021 zu klären.*
 11. *Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, das Audit der Abnahmemessungen und das aktuell bestehende ISO-Zertifikat für das gesamte QS-System offenzulegen, mit der Möglichkeit für die Rekurrenten, Stellung zu beziehen.*
 12. *Das BAKOM sei aufzufordern, in einem Bericht darzulegen, gestützt auf welche Rechtsgrundlagen es legitimiert ist, Mobilfunk-QS zu zertifizieren und auszuführen, wie die Vorgaben des Kapitels 4 der Vollzugsempfehlung vom 23.2.2021 durch die Swisscom umgesetzt worden sind und wie dies überprüft worden ist.*
 13. *Es seien die Angaben der Senderbetreiber, insbesondere die im Standortdatenblatt deklarierten Leistungsangaben durch eine unabhängige Prüfstelle auf ihre Plausibilität hin überprüfen zu lassen.*
 14. *Es sei ein unabhängiges Fachgutachten zu den Reflexionswirkungen durch die geplante Mobilfunkanlage im Hinblick auf die konkrete Expositionssituation der Rekurrenten einzuholen.*
 15. *Es sei die Baupolizeibehörde Speicher und das Amt für Umwelt anzuweisen, darzulegen, wie sie die Einhaltung der Bauauflagen bei der strittigen Mobilfunkanlage sicherstellen wollen.*
 16. *Es seien allfällig ergehende weitere Eingaben samt Beilagen von Seiten der Rekursgegnerschaft, des AFU oder anderer Dritter den Beschwerdeführern unaufgefordert zur Stellungnahme zuzustellen.*
 17. *Es seien die Vorakten und die Beweisakten beizuziehen.*
6. Mit Schreiben vom 23. März 2022 bestätigte das Departement Bau und Volkswirtschaft den Eingang des Rekurses und forderte die Rekurrenten zur Bezahlung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 800.00 innert zehn Tagen auf. Dieser wurde fristgerecht geleistet.
7. Mit Schreiben vom 31. März 2022 forderte das Departement Bau und Volkswirtschaft die Baubewilligungskommission Speicher, das Amt für Umwelt und die Swisscom (Schweiz) AG (im Folgenden: Rekursgegnerin) zur Stellungnahme zum Rekurs und zur Einreichung der Vorakten bis zum 22. April 2022 auf.
8. Mit Eingaben vom 20. April 2022, 21. April 2022 bzw. 13. Mai 2022 nahmen das Amt für Umwelt, die Baubewilligungskommission Speicher und die Rekursgegnerin innert der ihnen antragsgemäss erstreckten Frist Stellung.
9. Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 teilte das Departement Bau und Volkswirtschaft den Verfahrensbeteiligten mit, dass anstelle eines Augenscheins ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werde, und setzte den Rekurrenten eine Frist zur Stellungnahme bis zum 7. Juni 2022.



10. Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 reichten die Rekurrenten innert der ihnen antragsgemäss erstreckten Frist eine Stellungnahme ein.
11. Mit Schreiben vom 6. Juli 2022 stellte das Departement Bau und Volkswirtschaft der Baubewilligungskommission Speicher, dem Amt für Umwelt und der Rekursgegnerin die Stellungnahme der Rekurrenten vom 4. Juli 2022 zu und setzte ihnen eine Frist zur Stellungnahme bis zum 27. Juli 2022.
12. Mit Schreiben vom 23. August 2022 teilte das Departement Bau und Volkswirtschaft den Verfahrensbeteiligten mit, dass die Sachverhaltsermittlung und der Schriftenwechsel abgeschlossen seien, und setzte ihnen eine Frist von zehn Tagen, um die Akten einzusehen und abschliessend Stellung zu nehmen.
13. Mit Eingaben vom 25. August 2022 bzw. 1. September 2022 nahmen die Rekursgegnerin und die Rekurrenten abschliessend Stellung.
14. Auf die weiteren Darstellungen der Verfahrensbeteiligten in den Eingaben des vorliegenden Verfahrens wird, sofern entscheiderelevant, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

1. Die Rekursvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Sowohl die Legitimation als auch die Frist- und Formerfordernisse sind erfüllt. Auf den Rekurs ist unter Vorbehalt der nachstehenden Ausführungen einzutreten.
2.
 - a) Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens bildet der Bau- und Einspracheentscheid der Baubewilligungskommission Speicher vom 11. Februar 2022 mit dem im koordinierten Verfahren eröffneten Bau- und Einspracheentscheid Umwelt- und Gewässerschutz des Amtes für Umwelt vom 22. Dezember 2021, mit welchen die Einsprachen der Rekurrenten abgewiesen und dem Bauvorhaben der Rekursgegnerin die Baubewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt wurde. Die Rekurrenten beantragen in den Hauptanträgen die Aufhebung des Baugesuchs- und Einspracheentscheids der Baubewilligungskommission Speicher vom 11. Februar 2022 und des im koordinierten Verfahren eröffneten Bau- und Einspracheentscheids Umwelt- und Gewässerschutz des Amtes für Umwelt vom 22. Dezember 2021. In diesem Zusammenhang stellen sie diverse Beweis- und Verfahrensanträge.
 - b) Begründet wird der Rekurs mit formellen und materiellen Mängeln der angefochtenen Entscheide. In formeller Hinsicht rügen sie, dass das strittige Baugesuch zu Unrecht nicht im kantonalen Amtsblatt publiziert worden sei und ihre in der Einsprache vorgebrachten Rügen nicht sachgerecht gewürdigt worden seien. In materieller Hinsicht rügen sie, dass die Baubewilligung zu Unrecht erteilt worden sei. Diesbezüglich machen sie im Wesentlichen geltend, dass das Vorsorgeprinzip missachtet worden sei, dass unbeachtet geblieben sei, dass die Rekursgegnerin die Antennendiagramme beliebig manipulieren könne und dass für adaptive Antennen keine Messempfehlungen bestehen würden, weshalb keine wirksame Kontrolle möglich sei.

3.

a) Die Rekurrenten beantragen in den Verfahrensanhängen in den Ziffern 4 bis 8, dass das Rekursverfahren zu sistieren sei bis die massgeblichen Grundlagen für die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungs-System (QS-System) sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegen. Liegen keine im öffentlichen Recht begründeten Hindernisse vor, so ist die Baubewilligung zu erteilen. Die Baubewilligung stellt eine sogenannte Polizeierlaubnis dar, mit der festgestellt wird, dass dem zu Grunde liegenden Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Sie muss erteilt werden, wenn alle Voraussetzungen ihrer Gutheissung gegeben sind. Die Sistierung hingegen bedeutet eine Abweichung vom Grundsatz einer möglichst beförderlichen Erledigung des Verfahrens und bedarf daher einer Rechtfertigung. Eine Sistierung ist anzuordnen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn ein anderes Verfahren anhängig ist, dessen Ausgang von präjudizierender Bedeutung ist. Zulässig ist die Verfahrenssistierung ausserdem, wenn sie aus gewichtigen Gründen geboten erscheint und ihr keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2003, Rz. 1093). Eine Sistierung ist somit unter anderem dann begründet, wenn das Ergebnis des Verfahrens von jenem eines anderen Verfahrens abhängt oder wenn ein enger sachlicher Zusammenhang zu einem anderen Verfahren besteht. Wie im Folgenden ausgeführt wird, liegen alle notwendigen Grundlagen vor, um das streitige Baugesuch zu beurteilen. Auch ist das vorliegende Baugesuch von keinem weiteren Verfahren abhängig, weshalb kein Raum für eine Sistierung bleibt. Die Verfahrensanhänge in den Ziffern 4 bis 8 sind abzuweisen.

b) Die Rekurrenten beantragen im Verfahrensanhäng in Ziffer 9, dass dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei. Nach Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) hat der Rekurs aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht durch besondere Vorschrift oder durch die verfügende Behörde aus wichtigen Gründen entzogen wird. Die Baubewilligungskommission Speicher und das Amt für Umwelt haben in den angefochtenen Entscheiden einem Rekurs die aufschiebende Wirkung nicht entzogen. Damit besteht kein Anlass, dem Rekurs die aufschiebende Wirkung (wieder) zu erteilen. Der Antrag in Ziffer 9 ist abzuweisen.

c) Die Rekurrenten beantragen im Beweisantrag in Ziffer 10, dass die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Änderung der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS-Verordnung; NISV; SR 814.710) zu überprüfen sei. Eine abstrakte gerichtliche Überprüfung des generell-abstrakten Gesetzes- und Ordnungsrechts auf die Vereinbarkeit mit dem Verfassungs- und dem Bundesrecht sieht das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege nicht vor. Art. 61 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (KV; bGS 111.1) beschränkt die gerichtliche Überprüfung von Gesetzes- und Ordnungsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht denn auch auf den konkreten Anwendungsfall. Auf den Beweisantrag in Ziffer 10 ist – soweit eine abstrakte Normenkontrolle verlangt wird – nicht einzutreten.

d) Die Rekurrenten beantragen im Verfahrensanhäng in Ziffer 11, dass die Rekursgegnerin zu verpflichten sei, das Audit der Abnahmemessungen und das aktuell bestehende Zertifikat der International Organisation for Standardization (ISO-Zertifikat) für das gesamte QS-System offenzulegen, mit der Möglichkeit für die Rekurrenten, Stellung zu beziehen. Gegenstand des Rekursverfahrens kann nur sein, was Gegenstand der angefochtenen Verfügung war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen und was gemäss Dispositionsmaxime zwischen den Parteien noch strittig ist, was sich aus den Parteibegehren, insbesondere den Anträgen ergibt (vgl. BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462). Das Audit der Abnahmemessungen und das aktuell bestehende

ISO-Zertifikat für das gesamte QS-System der Rekursgegnerin liegen ausserhalb des Gegenstands des angefochtenen Baugesuchs- und Einspracheentscheids. Auf den Antrag in Ziffer 11 ist nicht einzutreten.

e) Die Rekurrenten beantragen im Verfahrensantrag in Ziffer 12, dass das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) aufzufordern sei, in einem Bericht darzulegen, gestützt auf welche Rechtsgrundlagen es legitimiert ist, Mobilfunk-QS zu zertifizieren und auszuführen, wie die Vorgaben des Kapitels 4 der Vollzugsempfehlung vom 23. Februar 2021 durch die Rekursgegnerin umgesetzt worden sind und wie dies überprüft worden ist. Die Zertifizierung des Mobilfunk-QS liegt ausserhalb des Gegenstands des angefochtenen Baugesuchs- und Einspracheentscheids. Auf den Antrag in Ziffer 12 ist nicht einzutreten.

f) Die Rekurrenten stellen in den Verfahrensanträgen in den Ziffern 13, 14 und 15 mehrere Beweisangebote. Sie beantragen die Überprüfung der Angaben der Senderbetreiber durch eine unabhängige Prüfstelle, die Erstellung eines unabhängigen Fachgutachtens zu den Reflexionswirkungen und die Befragung der zuständigen Personen der Baupolizeibehörde Speicher sowie des Amtes für Umwelt dahingehend, wie die Einhaltung der Bauauflagen sichergestellt werden solle. Auf die beantragten Beweisvorkehren kann in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden. Bezüglich der sich hier stellenden Fragen rechtlicher und technischer Natur ist nicht ersichtlich, was die beantragte Einholung von Gutachten und Befragungen an zusätzlichem Erkenntnisgewinn bringen würde. Nach dem vorab Gesagten liegen alle notwendigen Grundlagen vor, um das streitige Baugesuch zu beurteilen. Die Anträge in den Ziffern 13 und 14 sind abzuweisen.

4.

a) Die Rekurrenten bringen vor, dass das Baugesuch zu Unrecht nicht im kantonalen Amtsblatt publiziert worden sei. Das Baubewilligungsverfahren sei nicht korrekt abgelaufen und es bestehe die Möglichkeit, dass Anwohner, die innerhalb des Einspracheperimeters leben oder Immobilien besitzen würden, aufgrund der fehlenden Publikation im kantonalen Amtsblatt ihre schutzwürdigen Interessen nicht hätten wahrnehmen können.

b) Die Rekursgegnerin hält fest, dass durch die Publikation von Baugesuchen im kantonalen Publikationsorgan verhindert werden solle, dass die zur Verbandsbeschwerde berechtigten gesamtschweizerischen Organisationen ihr Beschwerderecht verwirken lassen könnten. Die Publikation im kantonalen Amtsblatt dienen hingegen nicht dazu, dass weitere Bewohner oder Eigentümer von Liegenschaften im Einspracheperimeter vom Bauvorhaben erfahren würden, zumal hierfür die öffentliche Anzeige im gemeindeeigenen Publikationsorgan sowie die Auflage in der Gemeinde massgebend seien. Hinzu komme, dass die Rekurrenten aus der Rüge, dass das Vorhaben mangelhaft publiziert worden sei, nichts für sich ableiten könnten. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit den Rekurrenten aus der allfälligen, mangelhaften Ausschreibung ein Nachteil entstanden sei.

c) Nach Art. 103 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; BauG; bGS 721.1) ist das Baugesuch nach dessen formeller Überprüfung während 20 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und durch öffentliche Anzeige bekannt zu machen. Schriftlich zu benachrichtigen sind Anstossende sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt liegen. Erhöhte Anforderungen für die Ausschreibung von Antennenanlagen ergeben sich weder aus dem Bundesrecht noch aus dem kantonalen Recht (vgl. Urteil des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden O4V 20 12 vom 22. Juli 2021 E. 5.2). Den Verfahrensakten ist zu entnehmen, dass die Anstossenden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt liegen, mit Bauanzeige vom 20. November 2020 schriftlich über

das Bauvorhaben benachrichtigt worden. Die Publikation des Bauvorhabens ist am 26. November 2020 erfolgt und das Baugesuch ist vom 27. November 2021 bis zum 16. Dezember 2020 auf dem Bauamt Speicher öffentlich aufgelegt worden. Die Beurteilung der Ausschreibung ergibt, dass diese den rechtlichen Vorgaben entspricht. Die Rüge der Rekurrenten, dass das Baugesuch zu Unrecht nicht im kantonalen Amtsblatt publiziert worden sei, erweist sich nicht als gerechtfertigt.

5.

a) Die Rekurrenten bringen im Weiteren vor, dass sie im Baugesuchs- und Einspracheverfahren schutzwürdige Interessen in Bezug auf die gesundheitlichen, technischen und juristischen Aspekte des Baugesuchs vorgebracht hätten, wozu insbesondere der Schutz vor den möglichen Folgen nichtionisierender Strahlung sowie Wertminderungen an Liegenschaften gehören würden. Ihre diesbezüglichen Vorbringen und eingebrachten Beweismittel seien von den Vorinstanzen nicht sachgerecht gewürdigt worden, womit der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sei.

b) Die Rekursgegnerin hält fest, dass im angefochtenen Bau- und Einspracheentscheid sämtliche relevanten, von den Rekurrenten angesprochenen Aspekte thematisiert worden seien und aufgezeigt worden sei, wieso die Rügen unberechtigt seien. Der Anspruch auf rechtliches Gehör bedinge nicht, dass sich die Behörde mit jedem Argument, jedem Vorwurf und jedem Beweismittel ausdrücklich auseinandersetzen müsse. Dies gelte umso weniger, wenn sie sich auf die Beurteilung von Fachbehörden stützen würde und bei Fragestellungen, die schon mehrfach und in ständiger Praxis auch vom Bundesgericht bejaht worden seien. Massgeblich sei, dass die Begründungsdichte im angefochtenen Entscheid die Motivation der Behörde nachvollziehen und den Entscheid sachgerecht anfechten lasse, was bei der Erörterung der sich stellenden Fragen durch die Vorinstanz zweifelsohne möglich gewesen sei.

c) Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) umfasst das Recht der Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit ihrem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Er umfasst auch das Recht auf Vertretung und Verbeiständung und auf Begründung von Verfügungen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 1001 ff.). Aus dem Anspruch der Parteien auf eine Begründung erwächst den Behörden die Pflicht, die Vorbringen tatsächlich zu hören, sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Die Behörde muss jedoch nicht alle vorgebrachten Argumente würdigen, sondern darf sich auf die Prüfung der entscheidungsrelevanten Argumente beschränken. Die Begründungsdichte genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft ablegen und diesen in voller Kenntnis der Sachlage gegebenenfalls anfechten kann (KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 237).

d) Dem angefochtenen Baugesuchs- und Einspracheentscheid und dem im koordinierten Verfahren eröffneten Bau- und Einspracheentscheid Umwelt- und Gewässerschutz des Amtes für Umwelt ist zu entnehmen, dass insbesondere die Vereinbarkeit der Baugesuchsunterlagen mit den geltenden Vorgaben und die Vereinbarkeit des strittigen Bauvorhabens mit den geltenden Vorgaben überprüft worden sind und als mit diesen vereinbar beurteilt worden sind. Die Darstellungen sind nachvollziehbar. Nach dem vorab Gesagten bringen die teilweise bereits im Baugesuchs- und Einspracheverfahren vorgebrachten Beweismittel keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, weshalb den Vorinstanzen keine Verletzung des Anspruchs der Rekurrenten auf rechtliches

Gehör vorgeworfen werden kann. Soweit die Rekurrenten eine Wertminderung an den umliegenden Gebäuden infolge der Realisierung des strittigen Bauvorhabens rügen, ist festzuhalten, dass es sich dabei um einen privatrechtlichen Rügepunkt handelt, über den die Vorinstanzen nicht haben befinden dürfen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist zu überprüfen, ob das Bauvorhaben mit den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Die Rüge der Rekurrenten, wonach der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sei, erweist sich nicht als gerechtfertigt.

6.

a) Die Rekurrenten bringen zudem vor, dass Mobilfunkstrahlung auch unterhalb der geltenden Grenzwerte gesundheitsschädlich sei und dass die spezifischen Eigenschaften von adaptiven Antennen diese Effekte noch verstärken würden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) müsse daher eine Anpassung der Grenzwerte vornehmen, weshalb der angefochtene Baugesuchs- und Einspracheentscheid das Vorsorgeprinzip verletze.

b) Die Rekursgegnerin hält fest, dass nach Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) der Gesetzgeber bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte auch insbesondere die Wirkung der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere berücksichtigen müsse. Dementsprechend seien in der NIS-Verordnung als Immissionsgrenzwerte diejenigen auf internationaler Ebene empfohlenen Grenzwerte übernommen worden, welche für die allgemeine Bevölkerung und nicht etwa für Berufsgruppen gelten würden. Das Bundesgericht bestätige sodann in ständiger Rechtsprechung, dass die festgelegten Grenzwerte gemäss bisherigem Wissensstand verfassungs- und gesetzeskonform seien.

c) Für den Schutz von Menschen vor nichtionisierender Strahlung, die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt wird, hat der Bundesrat gestützt auf Art. 1 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 11, Art. 12 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie Art. 13 USG die NIS-Verordnung erlassen. Diese regelt insbesondere die Emissionsbegrenzungen sowie die Immissionsgrenzwerte für Mobilfunksendeanlagen und drahtlose Teilnehmeranschlüsse, unabhängig von der verwendeten Mobilfunktechnologie (3G [UMTS], 4G [LTE] oder 5G [Neu Radio], vgl. dazu Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 4 – 6, Art. 13 – 15 sowie Anhang 1 Ziff. 6 und Anhang 2 NISV). Nicht geregelt wird darin die durch die Mobiltelefonie selber erzeugte Strahlung (Art. 2 Abs. 2 Ingress und lit. d NISV). Zum Schutz vor den wissenschaftlich erhärteten, thermischen Wirkungen der Strahlung von Mobilfunkanlagen sieht die NIS-Verordnung Immissionsgrenzwerte vor, die überall eingehalten werden müssen, wo sich Menschen aufhalten können (sogenannte Orte für kurzfristigen Aufenthalt [OKA], vgl. Art. 13 Abs. 1 und Anhang 2 NISV). Ausserdem setzte der Bundesrat zur Konkretisierung des Vorsorgeprinzips gemäss Art. 11 Abs. 2 USG Anlagegrenzwerte fest (Art. 3 Abs. 6 und Art. 4 Abs. 1 sowie Anhang 1 Ziff. 64 NISV). Die Anlagegrenzwerte weisen keinen direkten Bezug zu nachgewiesenen Gesundheitsgefährdungen auf, sondern wurden nach Massgabe der technischen und betrieblichen Möglichkeit sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit festgelegt, um das Risiko schädlicher Auswirkungen, die zum Teil erst vermutet werden und noch nicht absehbar sind, möglichst gering zu halten. Mit den Anlagegrenzwerten hat der Bundesrat im Hinblick auf nachgewiesene Gesundheitsgefährdungen eine Sicherheitsmarge geschaffen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_375/2020 vom 5. Mai 2021 E. 3.2.2 mit Hinweisen). An Orten mit empfindlicher Nutzung im Sinn von Art. 3 Abs. 3 NISV (OMEN) haben Mobilfunkanlagen im massgebenden Betriebszustand den Anlagegrenzwert für den Effektivwert der elektrischen Feldstärke von 5,0 V/m einzuhalten, soweit sie weder ausschliesslich in Frequenzbereichen von 900 MHz und darunter noch ausschliesslich um 1'800 MHz und darüber senden (Anhang 1 Ziff. 64 f. NISV). Als massgebender Betriebszustand gilt der maximale Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung. Bei adaptiven Antennen

im Sinne von Anhang 1 Ziff. 62 Abs. 6 NISV wird die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme berücksichtigt (vgl. Anhang 1 Ziff. 63 NISV).

d) Der Schutz vor nichtionisierender Strahlung ist durch das Bundesrecht im Bereich des vorsorglichen Immissionsschutzes somit abschliessend geregelt. Die Kantone und Gemeinden können demgemäss in diesem Zusammenhang keine darüber hinaus gehenden Bedingungen anordnen. Soweit die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die Strahlungsgrenzwerte) eingehalten sind, kann die Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage nicht mit der Begründung verweigert werden, das allgemeine, im Bereich des Immissionsschutzes durch Art. 11 USG konkretisierte Vorsorgeprinzip sei verletzt. Der Erlass der Anlagegrenzwerte erfolgte gerade in der Absicht, im Interesse der Rechtssicherheit festzulegen, was zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung erforderlich ist (vgl. Urteil des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden O4V 20 12 vom 22. Juli 2021 E. 7).

e) Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass die aktuell festgelegten Anlagegrenzwerte als vorsorgliche Emissionsbegrenzungen, welche die Strahlung auf das technisch und betrieblich mögliche und wirtschaftlich tragbare Mass reduzieren sollen, gemäss bisherigem Wissensstand verfassungs- und gesetzeskonform sind (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_518/2018 vom 14. April 2020 E. 5 sowie 1C_681/2017 vom 1. Februar 2019 E. 4.3). Es besteht kein Anlass, die gefestigte Rechtsprechung grundlegend zu überprüfen. Die Rekurrenten verkennen, dass es in erster Linie Sache der zuständigen Fachbehörden – und nicht der Rekursinstanz – ist, die entsprechende internationale Forschung sowie die technische Entwicklung zu verfolgen und beim Bundesrat gegebenenfalls eine Anpassung der Grenzwerte der NISV zu beantragen. In der von den Rekurrenten genannten Newsletter-Sonderausgabe vom Januar 2021 hielt die beratende Expertengruppe für nichtionisierende Strahlung (BERENSIS, abrufbar unter <www.bafu.admin.ch>, "Thema Elektromog und Licht", "Newsletter") fest, dass zwar Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch hoch- und niederfrequente elektromagnetische Felder bestünden. Es seien aber weiterführende Untersuchungen unter standardisierten Bedingungen notwendig, um diese Phänomene und Beobachtungen besser zu verstehen und zu bestätigen. Im Newsletter Nr. 27 / Dezember 2021 verwies die BERENSIS sodann auf eine dosimetrische Studie zur Exposition durch ein kommerzielles 5G-Netzwerk in Bern. Die Autoren folgerten aus dieser ersten Messkampagne in einem kommerziellen Netzwerk zu elektromagnetischen Feldern (EMF) durch 5G-Antennen, dass der EMF-Beitrag der neuen Antennen zu den bereits bestehenden EMF-Immissionen klein sei. Auch im Fall einer hundertprozentigen Belegung des Verkehrskanals seien die Werte deutlich unterhalb der internationalen Grenzwerte geblieben. Selbstverständlich sei die Aussagekraft solcher Messungen räumlich und zeitlich limitiert. Wiederum seien weitere ausführliche Messkampagnen nötig, um diese Schlussfolgerungen zu bestätigen. Solche Hinweise und Wissenslücken sind für das BAFU Grund, sich weiterhin für eine konsequente Umsetzung des Vorsorgeprinzips einzusetzen. Es ist aber jedenfalls nicht an der Rekursinstanz den weiteren Abklärungen, welche die BERENSIS für notwendig erachtet, vorzugreifen. Die Rüge der Rekurrenten, wonach der angefochtene Entscheid das Vorsorgeprinzip verletze, erweist sich nicht als gerechtfertigt.

7.

a) Die Rekurrenten bringen im Weiteren vor, dass die Rekursgegnerin die Antennendiagramme beliebig ändern könne, ohne dass eine Kontrollmöglichkeit durch die Behörden bestehen würde. Mithin könne ein umhüllendes Antennendiagramm nicht sicherstellen, dass jede beliebige Betriebsart-/Kombination immer innerhalb der horizontalen respektive vertikalen umhüllenden Antennendiagramme stattfinde.

- b) Die Rekursgegnerin hält fest, dass adaptive Antennen sich der Struktur innerhalb einer Funkzelle anpassen würden und sowohl direkte Verbindungen als auch Verbindungen über Reflexionen aufbauen könnten. Das sei bekannt und werde auch nicht bestritten. Eine Mobilfunkanlage sende ihre Signale mit der für eine spezifische Verbindung minimal erforderlichen Energie aus, jeweils unter Einhaltung der bewilligten Sendeleistung. Befinde sich ein Nutzer weit weg von einer Mobilfunkanlage, sende eine Anlage stärker, befinde sich der Nutzer in unmittelbarer Nähe, sende die Anlage schwächer. Adaptive Antennen würden ihre Signale derart aussenden, dass sie beispielsweise über Reflexionen der Umgebung am effizientesten zum Empfänger gelangen würden. Zur Berechnung der elektrischen Feldstärken in den Standortdatenblättern werde jedoch immer die direkte und damit kürzeste Verbindung zwischen OMEN und OKA und den Sendeantennen verwendet. Da diese Verbindung den kleinstmöglichen Ausbreitungsweg darstelle, resultiere am OMEN respektive am OKA mit einer bestimmten maximalen Sendeleistung die höchstmögliche Feldstärke. Dies führe in jeden Fall dazu, dass die elektrische Feldstärke, auf welchem Weg auch immer die Signale von der Mobilfunkanlage zu den OMEN beziehungsweise zu den OKA gelangen, nie höher sein könnte als die berechnete elektrische Feldstärke aufgrund des direkten und damit kürzesten Wegs. Die Messempfehlungen und technischen Berichte seien zudem nicht auf Antennentypen ausgerichtet, sondern bezögen sich auf die jeweiligen Technologien.
- c) Die bisher in der Schweiz eingesetzten Mobilfunkanlagen weisen eine Abstrahlcharakteristik auf, die räumlich konstant ist oder nur innerhalb begrenzter Bereiche manuell oder ferngesteuert bei Bedarf angepasst werden kann. Insbesondere im Frequenzband von 3,5 GHz bis 3,8 GHz gelangen seit kurzem und in Zukunft vermehrt adaptiv betriebene Antennen oder Antennensysteme zum Einsatz, die ihre Senderichtung und/oder ihr Antennendiagramm automatisch in kurzen zeitlichen Abständen ohne Veränderung der Montagerichtung anpassen können. Dadurch soll die Strahlung bevorzugt in jene Richtung übertragen werden, wo sie durch die Endgeräte angefordert wird. Richtungen, in denen keine Endgeräte Daten anfordern, werden tendenziell weniger bestrahlt (BAFU, Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor ionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen [im Folgenden: Nachtrag zur Vollzugsempfehlung], S. 5, abrufbar unter <www.bafu.admin.ch>, "Thema Elektromog und Licht", "Fachinformationen", "Massnahmen Elektromog", "Mobilfunk: Vollzugshilfen").
- d) Bis zur Veröffentlichung des soeben zitierten Nachtrags wurde bei der Beurteilung von adaptiven Antennen eine starre "worst case"-Betrachtung herangezogen, welche die spezifische Sendecharakteristik adaptiver Antennen nicht berücksichtigte. Am 17. April 2019 hat der Bundesrat deshalb eine Änderung der NIS-Verordnung verabschiedet, mit der die Beurteilung von adaptiven Antennen geregelt wird. Gemäss der revidierten Ziffer 63 von Anhang 1 NISV gilt auch bei adaptiven Antennen als massgebender Betriebszustand der maximale Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung. Zusätzlich ist aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme zu berücksichtigen. Mit dem Nachtrag wurde unter anderem ein Korrekturfaktor eingeführt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass adaptive Antennen nicht gleichzeitig in alle Richtungen die maximal mögliche Sendeleistung abstrahlen können. Mit dem bisher angewendete "worst case"-Szenario wurden adaptive Antennen folglich strenger beurteilt als konventionelle Antennen (BAFU, Nachtrag zur Vollzugsempfehlung, S. 12).
- e) Die vorliegend strittige Mobilfunkanlage bezweckt unter anderem den Einsatz von adaptiv betriebenen Antennen. Die rechnerische Prognose für das streitbetroffene Baugesuch wurde hinsichtlich der adaptiven Antennen nicht nach den Vorgaben des Nachtrags zur Vollzugshilfe oder nach der per 1. Januar 2022 revidierten NISV vorgenommen, sondern nach den vorläufigen Empfehlungen des BAFU vom 17. April 2019 und 31. Januar 2020 ("worst case"-Szenario). Nach Art. 38 Abs. 3 USG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art.

14 Abs. 2 Satz 2 NISV besteht keine Verpflichtung, die strittige Antennenanlage einer Beurteilung im Sinn des zwischenzeitlich veröffentlichten Nachtrags der NISV zu unterziehen. Vielmehr stellt das "worst case"-Szenario ohne Anwendung eines Korrekturfaktors grundsätzlich eine mit Anhang 1 Ziff. 63 NISV vereinbare Berechnungsmethode dar, um die Einhaltung der Anlagegrenzwerte einer Mobilfunkanlage sicherzustellen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen B 2021/123 vom 13. Dezember 2021 E. 5.3). Die Rüge der Rekurrenten, wonach hinsichtlich der adaptiven Antennen keine Sicherstellung der Einhaltung der massgebenden Grenzwerte möglich sei, erweist sich nicht als gerechtfertigt.

8.

a) Die Rekurrenten bringen schliesslich vor, dass das Bundesgericht noch in keinem Fall bestätigt habe, dass das heutige QS-System bei adaptiven Antennen den Anforderungen an eine wirksame Kontrolle der Emissionsbegrenzungen genüge. Sodann bringen sie vor, dass eine effektive, echtzeitbasierte Überwachungsfähigkeit zwingend notwendig wäre, um adaptive Antennen zu überprüfen, zumal es sich bei der Aufrüstung von konventionellen auf adaptive Antennen um eine völlig neuartige Technologie handle. Aus diesem Grund sei auch erforderlich, dass die Anforderungen an ein QS-Audit entsprechend höher sein müssten. Die Übergangsweise angewendeten Zertifikate des BAKOM seien sodann nicht geeignet, die Tauglichkeit der QS-Systeme zu bestätigen. Schliesslich bezweifeln die Rekurrenten auch, dass das aktuelle QS-System die Einhaltung der Grenzwerte im Betrieb garantiere.

b) Die Rekursgegnerin hält fest, dass das Bundesgericht mehrfach bestätigt habe, dass das vom BAFU empfohlene Qualitätssicherungs-System den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an eine wirksame Kontrolle der Emissionsbegrenzungen genüge. Das vorliegende Standortdatenblatt sei vor Erscheinen des Nachtrags zur Vollzugsempfehlung erstellt worden und entspreche den Empfehlungen des BAFU gemäss dessen Schreiben vom 31. Januar 2020.

c) Art. 12 Abs. 1 NISV schreibt vor, dass die Behörden die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen zu überwachen haben. Zur Kontrolle der Anlagegrenzwerte hat die Behörde Messungen oder Berechnungen durchzuführen, lässt solche durchführen oder stützt sich auf die Ermittlungen Dritter. Das BAFU hat geeignete Mess- und Berechnungsmethoden zu empfehlen (Art. 12 Abs. 1 NISV). Das BAFU empfiehlt die Durchführung einer Abnahmemessung, wenn gemäss rechnerischer Prognose an einem OMEN der Anlagegrenzwert zu 80 % erreicht wird (Nachtrag zur Vollzugsempfehlung, S. 14). Eine Messmethode für die Strahlung von 5G-Basisstationen und adaptiven Antennen bis 6 GHz ist vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) erarbeitet und am 18. Februar 2020 veröffentlicht worden. Das METAS schlägt dabei zwei verschiedene Messmethoden vor: Die codeselektive und die frequenzselektive Messmethode. Die codeselektive Messmethode ermögliche die Beurteilung der Konformität einer Anlage mit dem Anlagegrenzwert und gelte deshalb als Referenzmethode. Die frequenzselektive Methode erlaube dagegen keine Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Zellen eines gleichen Betreibers oder einer gleichen Anlage. Ausserdem tendiere sie zu einer Überschätzung der hochgerechneten Feldstärke im massgebenden Betriebszustand. Sie könne zwar die Konformität einer Anlage mit den Vorgaben bestätigen, scheitere letztlich jedoch an der abschliessenden Beurteilung der Nichtkonformität (METAS, Technischer Bericht: Messmethode für 5G-NR-Basisstationen im Frequenzbereich bis 6 GHz vom 18. Februar 2020).

d) Im Standortdatenblatt und dem dazugehörigen Situationsplan sind 16 OMEN ausgewiesen. Der für OMEN massgebende Anlagegrenzwert beträgt 5 V/m (Anhang 1 Ziff. 64 lit. c NISV). Dieser Wert wird rechnerisch an

allen Orten unterschritten. Die rechnerische Prognose hat ergeben, dass an sechs OMEN über 80 % des Anlagengrenzwerts erreicht wird. Die Rekursgegnerin wird verpflichtet, eine Abnahmemessung bei OMEN 3, 4, 5, 6, 7 und 8 durchzuführen. Die Rüge der Rekurrenten, dass das heutige QS-System bei adaptiven Antennen den Anforderungen an eine wirksame Kontrolle nicht genüge, erweist sich nicht als gerechtfertigt.

9.

a) Zusammengefasst ergibt sich, dass der angefochtene Baugesuchs- und Einspracheentscheid der Baubewilligungskommission Speicher vom 11. Februar 2022 mit dem im koordinierten Verfahren eröffneten Bau- und Einspracheentscheid Umwelt- und Gewässerschutz des Amtes für Umwelt vom 22. Dezember 2021 nicht zu beanstanden ist. Die Rügen der Rekurrenten erweisen sich als unbegründet. Der Rekurs ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

b) Nach Art. 19 Abs. 3 VRPG ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 festgelegt (Art. 4 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen [GebG; bGS 233.2]). Der Aufwand des Rekursverfahrens ist als durchschnittlich zu bezeichnen, weshalb die unterliegenden Rekurrenten eine Staatsgebühr in der Höhe von Fr. 2'000.00 zu bezahlen haben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.00 wird angerechnet.

c) Nach Art. 24 Abs. 1 VRPG kann im Rekursverfahren der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden. Die Parteient-schädigung geht nach Art. 24 Abs. 2 VRPG zulasten der unterliegenden Partei. Nicht anwaltlich vertretene Verfahrensbeteiligte haben grundsätzlich mangels eines besonderen Aufwands keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Dass ihnen gleichwohl ersatzfähige Kosten für Umtriebe erwachsen, ist ungewöhnlich und bedarf deshalb einer besonderen Begründung (CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 841). Die Rekurrenten unterliegen mit ihren Anträgen, weshalb sie von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung haben. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen. Die Rekursgegnerin obsiegt mit ihren Anträgen. Sie ist durch ihren eigenen Rechtsdienst vertreten und der Aufwand für das Rekursverfahren übersteigt das übliche Mass nicht. Sodann fehlt es vorliegend an einer Begründung, weshalb gleichwohl ersatzfähige Kosten entstanden wären. Vor diesem Hintergrund hat die Rekursgegnerin keinen Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung. Ihr Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten ist abzuweisen.

C. Entscheid

1. Der Rekurs von Hans Rudolf Höhener, Ute Abderhalden, Hans Bolliger, Elio und Lana Böni, Maya Bont, Christian und Hildegard Breitenmoser, Andreas Brunner und Ursula Federer Brunner, Bruno und Andrea Brunner, Dominique Buff, Daniel und Elisabeth Büche, Simona D'Intino, die Drogerie Sonderegger GmbH, Elisabeth Fäs, Ursula Fässler, Rosmarie Frei, Gabriela Fuchs, Marisa und Mäddel Fuchs, Christoph Gschwend, die Hans Rentsch AG, Erica Inauen, Tobias und Katharina Kaeser, Christian Lanker und Maria del Carmen, Peter Mahler, Petra Martinet, Christos Mitselos, Christina Mouttet, Heinz Naef-Stückelberger, Jonathan und Ursina Naef, Dorothea Natau, Pascale Nold, Maximilian Ostertag, Erna Osterwalder, Hildegard Petri, Johann Raggenbass, Franziska Raymann, die Sananutrin GmbH, Ruth Saxer Brägger,

Eric Schaffhauser und Katrin Näf, Marlene Schildknecht, Ursula Schildknecht, Sonja und Hansjörg Schläpfer, Rupert Schmidheiny, Urs Schrag, Albert und Melania Seitz, Beat Seitz, Meinrad und Griselda Sonderegger, Tabea Sonderegger, Daniela Sorgius, Georgiana Spitaleri-Popescu, Kurt und Barbara Spycher, Nichole Stacher, Theo Strässle, Verena Süess, Fredy Thalmann, Willy Troxler, Diez von Hardenberg, Weibel Züst, Theodor Wipf, Othmar Zanettin sowie Daniel und Fabienne Zuberbühler wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

2. Es wird eine Staatsgebühr in der Höhe von Fr. 2'000.00 zulasten von Hans Rudolf Höhener, Ute Abderhalden, Hans Bolliger, Elio und Lana Böni, Maya Bont, Christian und Hildegard Breitenmoser, Andreas Brunner und Ursula Federer Brunner, Bruno und Andrea Brunner, Dominique Buff, Daniel und Elisabeth Büche, Simona D'Intino, die Drogerie Sonderegger GmbH, Elisabeth Fäs, Ursula Fässler, Rosmarie Frei, Gabriela Fuchs, Marisa und Mäddel Fuchs, Christoph Gschwend, die Hans Rentsch AG, Erica Inauen, Tobias und Katharina Kaeser, Christian Lanker und Maria del Carmen, Peter Mahler, Petra Martinet, Christos Mitselos, Christina Mouttet, Heinz Naef-Stückelberger, Jonathan und Ursina Naef, Dorothea Natau, Pascale Nold, Maximilian Ostertag, Erna Osterwalder, Hildegard Petri, Johann Raggenbass, Franziska Raymann, die Sananutrín GmbH, Ruth Saxer Brägger, Eric Schaffhauser und Katrin Näf, Marlene Schildknecht, Ursula Schildknecht, Sonja und Hansjörg Schläpfer, Rupert Schmidheiny, Urs Schrag, Albert und Melania Seitz, Beat Seitz, Meinrad und Griselda Sonderegger, Tabea Sonderegger, Daniela Sorgius, Georgiana Spitaleri-Popescu, Kurt und Barbara Spycher, Nichole Stacher, Theo Strässle, Verena Süess, Fredy Thalmann, Willy Troxler, Diez von Hardenberg, Weibel Züst, Theodor Wipf, Othmar Zanettin sowie Daniel und Fabienne Zuberbühler unter solidarischer Haftung erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.00 wird angerechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Mitteilung an:
 - Hans Rudolf Höhener, Wies 2, 9042 Speicher (A-Post Plus)
 - Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern (A-Post Plus)
 - Baubewilligungskommission Speicher
 - Amt für Umwelt
 - Baukoordinationsdienst
 - Rechnungswesen

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Regeln über den Fristenstillstand finden keine Anwendung (Art. 110 Abs. 3 BauG). Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Versandt am:

14. FEB. 2023



Departement Bau und Volkswirtschaft

Dölf Biasotto

Ø SLe

5000.2022-0753